

Allgemeinverfügung

zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Stadt Schweinfurt

Die Stadt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 2. der Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 23.11.2022 hinsichtlich des Vollzugs tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest - Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken wird aufgehoben. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 23.11.2022 unberührt.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz informierte mit Schreiben vom 06.06.2023 die Veterinärbehörden in Bayern über die Aktualisierung der Risikobewertung für das Auftreten der Hochpathogenen Aviäre Influenza (HPAI) des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) (Stand 01.06.2023).

Entsprechend der aktuellen Risikobewertung stuft das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln weiter als hoch ein, unter anderem da vor allem Lachmöwen zu allen Jahreszeiten auch im Binnenland anzutreffen sind und sich ihre Lebensräume mit Geflügelproduktionsgebieten überschneiden. Steigende Außentemperaturen und stärkere UV-Strahlung können aber zu einer beschleunigten Inaktivierung von Influenzaviren beitragen.

Aufgrund der nach wie vor auftretenden HPAI-Infektionen bei Wildvögeln sowie dem lokalen Massensterben bei Möwen muss auch in Bayern für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen durch den Kontakt mit Wildvögeln noch von einem hohen Risiko ausgegangen werden. Insbesondere die Nähe zu koloniebrütenden Vögeln wie Möwen birgt aktuell ein erhöhtes Risiko zur Einschleppung von HPAI.

Wegen der derzeit noch angespannten HPAI-Lage wird in Bayern auch im Hinblick auf die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe noch von einem erhöhten Risiko ausgegangen. Entsprechende Vorsichtsmaßnahmen sind hier weiterhin geboten.

In der Risikoeinschätzung des FLI wird allerdings auch für Bayern von einem moderaten Eintragsrisiko durch Geflügelausstellungen ausgegangen, wobei in diesem Bereich des Tierverkehrs ebenso mit großer Vorsicht vorgegangen werden muss. Die Ausrichtung von Geflügelausstellungen oder Geflügelmärkten verlangt geeignete Biosicherheits- und Tiergesundheitsanforderungen, um eine Verschleppung der Geflügelpest zu verhindern. Hierzu können Anforderungen bzgl. der klinischen oder labordiagnostischen Untersuchung der Bestände, aus denen Tiere aufgetrieben werden, und ein eingeschränkter Teilnehmerkreis beitragen. Die Rückverfolgbarkeit der Tiere muss sichergestellt sein. Ein vollständiges Verbot wird dahingehend nicht mehr für notwendig erachtet.

Mit dem Sommeranfang und weiter steigenden Temperaturen ist zwar auf eine Entspannung der Seuchenlage zu hoffen, jedoch steht zu befürchten, dass HPAIV auch über den Sommer hinweg durchgehend in der bayerischen Wildvogelpopulation zirkulieren werden. Hierauf müssen sich Tierhalter einstellen. Für einen Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände vor einem HPAIV-Eintrag ist die Einhaltung der bekannten Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter weiterhin entscheidend. Diese Maßnahmen sind gesetzlich vorgeschrieben und sollten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Dies gilt besonders für Geflügelhaltungen mit Auslauf und für Freilandhaltungen, bei denen direkte Kontaktmöglichkeiten des Haus- und Nutzgeflügels zu Wildvögeln bestehen.

Aufgrund der dargestellten HPAI-Situation in Bayern wird nach wie vor die Notwendigkeit gesehen, dass auch kleinere Geflügelhaltungen weiter die bekannten erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Geflügels umsetzen. Aufgrund der geänderten Risikobewertung des LGL Geflügelausstellung wieder zu zulassen, teilte das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 13.06.2023 jedoch mit, dass sich die entsprechende Möglichkeit auch auf Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art bezieht.

II.

Die Stadt Schweinfurt ist gemäß Art. 3 Abs. 2 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Begründung Ziffer 1.:

Die Aufhebung in Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden. Durch Ziffer 2. der Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 23.11.2022 wurde zum Schutz vor der Geflügelpest angeordnet, dass in der Stadt Schweinfurt Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, verboten sind. Das entsprechende Verbot ergab sich aus Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und stützte sich auf die Risikobewertung des LGL vom 16.11.2022 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus in Bayern.

Da die genannten Voraussetzungen zur Anordnung dieser Schutzmaßregeln durch die zwischenzeitlich aktualisierte Risikobewertung des LGL nun nicht mehr vorliegen, können diese entsprechend angepasst werden. Die Möglichkeit, aufgrund der geänderten Risikobewertung des LGL Geflügelausstellung wieder zu zulassen, bezieht sich nach den Ausführungen des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 13.06.2023 auch auf Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art. Insbesondere bei Geflügelmärkten ist natürlich eine lückenlose Rückverfolgbarkeit essentiell und Voraussetzung für die Durchführung. Die Aufhebung der mit Ziffer 2. der Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 23.11.2022 angeordneten Schutzmaßregeln ist unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchenlage geboten und verhältnismäßig.

Begründung Ziffer 2.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Die Möglichkeit Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art durchführen zu können, führt zu einem weniger schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Betroffenen als die derzeit geltende Regelung. Daher ist es notwendig, die nach der derzeitigen Risikoeinschätzung bezüglich des HPAIV nicht mehr erforderliche Regelung schnellstmöglich zu aktualisieren und diese Aktualisierung schnellstmöglich zur Wirkung zu bringen. Durch die entsprechende Anordnung der sofortigen Vollziehung wird zudem sichergestellt, dass die gebotene Aufhebung der Schutzmaßnahmen nicht durch die aufschiebende Wirkung einer eventuellen statthaften Klage verzögert wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen

Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Begründung Ziffer 3.:

Die Kostenentscheidung unter der Ziffer 3. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung Ziffer 4.:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden (vgl. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

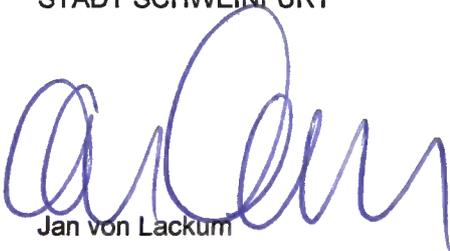
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Nach § 4 Abs. 1 ViehVerkV sind Viehausstellungen, Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art der zuständigen Behörde (Veterinäramt Schweinfurt) vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen; dabei ist die Art der Veranstaltung anzugeben.
2. Die weiteren Anordnungen der Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 23.11.2022 zum Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest – Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken bleiben hiervon unberührt.
3. Auf die Vorgaben gem. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
4. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
5. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Schweinfurt, den 16.08.2022

STADT SCHWEINFURT



Jan von Lackum

Berufsmäßiger Stadtrat

